Stadt Stolberg (Rhld.)
DER BÜRGERMEISTER

Stolberg, den 02.11.2012

EINLADUNG

zu einer Sitzung des	**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**
Sitzungskennziffer:	**XVI / 33**
Tag der Sitzung:	**Donnerstag, 22.11.2012**
Ort der Sitzung:	**Ratssaal**
Beginn der Sitzung:	**18:00 Uhr**

ASVU

Tagesordnung (Beratungspunkte):

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

2. Mündliche Vortrag durch Frau Ursula Gerke (Projektleiterin);
   hier: Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen (LEADER-Projekt)

3. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

   Erteilung von Befreiungen gem. § 31 (2) BauGB

   3.1 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit seitlich angebauter Garage;
   hier: Vennhof

   3.2 Erweiterung eines best. Betriebsgebäudes durch I-gesch. Anbau von Lager-, WC-, Wasch- und Umkleideräumen;
   hier: Industriestraße 39a

   3.3 Errichtung eines Drogeriemarktes, hier erweiterte Flächenbeanspruchung;
   hier: Eisenbahnstraße

Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (2) BauGB - Außenbereichsvorhaben -

3.4 Errichtung von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt;
hier: Bernhardshammer, Zweifaller Straße

4. Straßenneuausbau Rhenaniastraße;
hier: Planvorstellung

5. Verkehrs- und Parksituation Daensstraße

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.) ☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**
Amt / Aktenzeichen Datum: 26.10.12
Fb 1 – 61/bs
VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des	**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**
am	22.11.12
Tagesordnungspunkt Nr.	A) 3.3.1
Betreff	Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist; **hier:** Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 148 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

☐ **Bauvoranfrage** ☒ **Bauantrag**

Vorhaben:	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit seitlich angebauter Garage
Straße/Nr.:	Vennhof
	Gemarkung: Breinig, Flur: 29 Parzelle: 561

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2 und Ausschnitt B-Plan 148

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier:

1) Befreiung von der textl. Festsetzung im Bebauungsplan unter A.4: Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Befreiung von der textl. Festsetzung um 4.20 m für die Garage
2) unter A.6.: Die Traufhöhe darf auf der halben Länge...maximal jedoch in einer Gesamtbreite von 3,50 m um max. 1.20 m überschritten werden. Befreiung um 0,75 m.

Der betr. Bebauungsplan ist im Aug. 2010 als Satzung rechtsverbindlich geworden. Aufgrund des Zuschnitts der Grundstücke, (hier Breite > Tiefe) ist der Freibereich linksseitig (SW) angeordnet worden. Der Erschließungsbereich liegt daher rechts und die Planung der Garage konnte nur hinter dem Eingangsbereich erfolgen. Die Garage überschreitet die hintere seitliche Abstandsfläche um 4.20 m, davon die Baugrenze um 3.00 m.
Ebenso ist bei den heute üblichen Zwerchgiebeln eine Traufenhöhe von hier zulässigen 5.20 m nicht vertretbar, da dann vor dem Fenster keine Standhöhe erreicht werden kann. Im Bebauungsplan werden Zwerchgiebel im Zusammenhang mit Traufenhöhen nicht erwähnt, daher sind die allgemeinen Festsetzungen zu den Traufenhöhen anzuwenden. Es ist mindestens eine Traufenhöhe von 5.70 m notwendig (hier beantragte 5.95 m), um einschließlich Dachaufbau eine zumutbare Raumhöhe im Fensterbereich zu erreichen. Es wird eine Befreiung von der zul. Traufenhöhe (4.00 m + 1.20 m = 5.20 m) unter 6. um 0.75 m beantragt.
Das Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.
Es handelt sich um vertretbare Befreiungen aufgrund des Grundstückzuschnitts und der Topografie.
Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

☒ Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

A. Pickhardt, Leiter Fachbereich 1

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND Maßstab: 1 : 1000 Datum: 26.10.2012

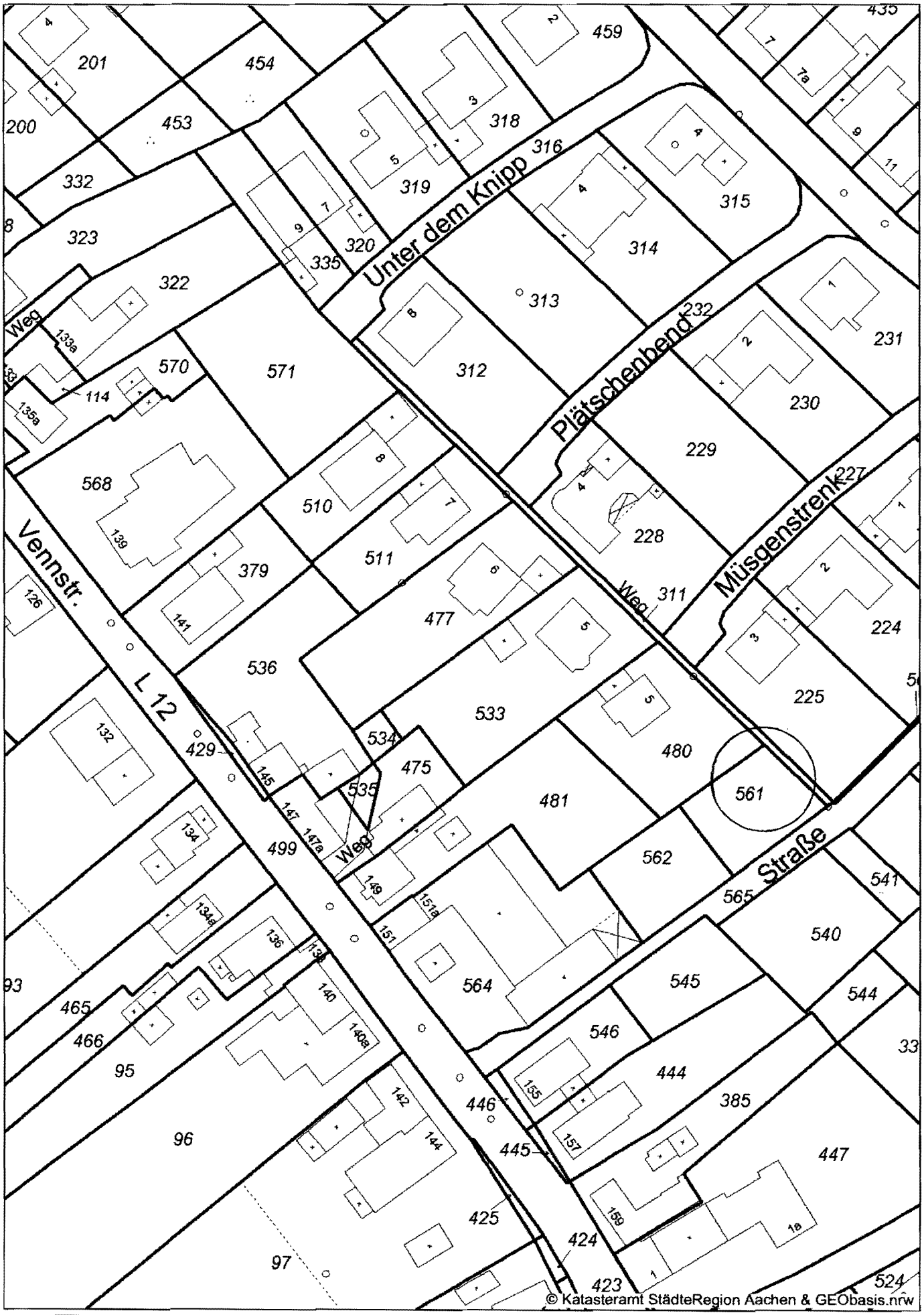

0 m 40 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

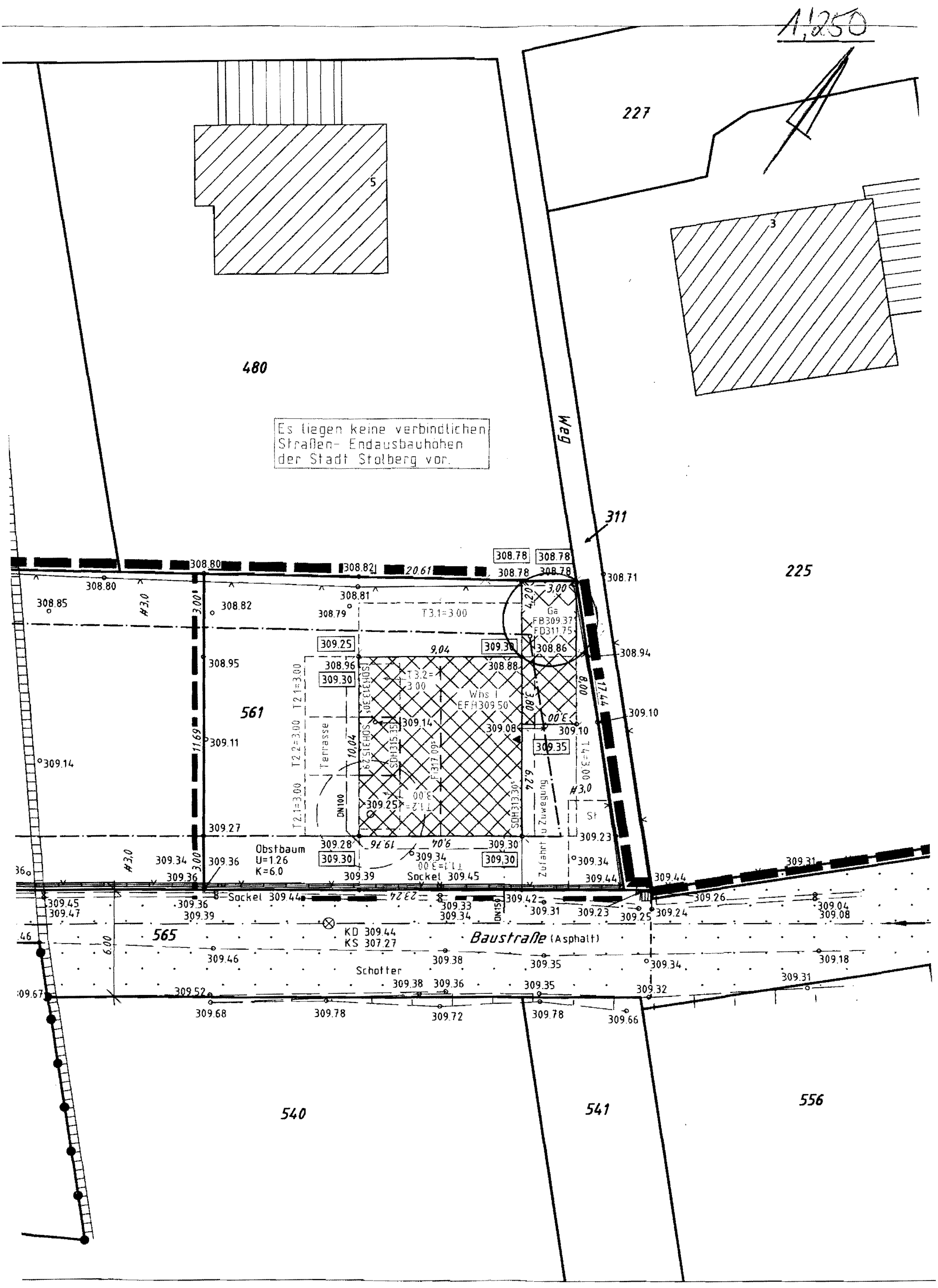
1:250
227
5
3
480
Es liegen keine verbindlichen
Straßen- Endausbauhöhen
der Stadt Stolberg vor.
Weg
311
225
561
Whs I
EFH309.50
Ga
FB309.37
FD311.75
Terrasse
T3.1=3.00
T2.1=3.00
T2.2=3.00
T4=3.00
Zufahrt u Zuwegung
Obstbaum
U=1.26
K=6.0
Sockel 309.45
Sockel 309.44
565
Baustraße (Asphalt)
KD 309.44
KS 307.27
Schotter
540
541
556

STADT STOLBERG

Bebauungsplan Nr. 148
Teichstraße M 1 : 500

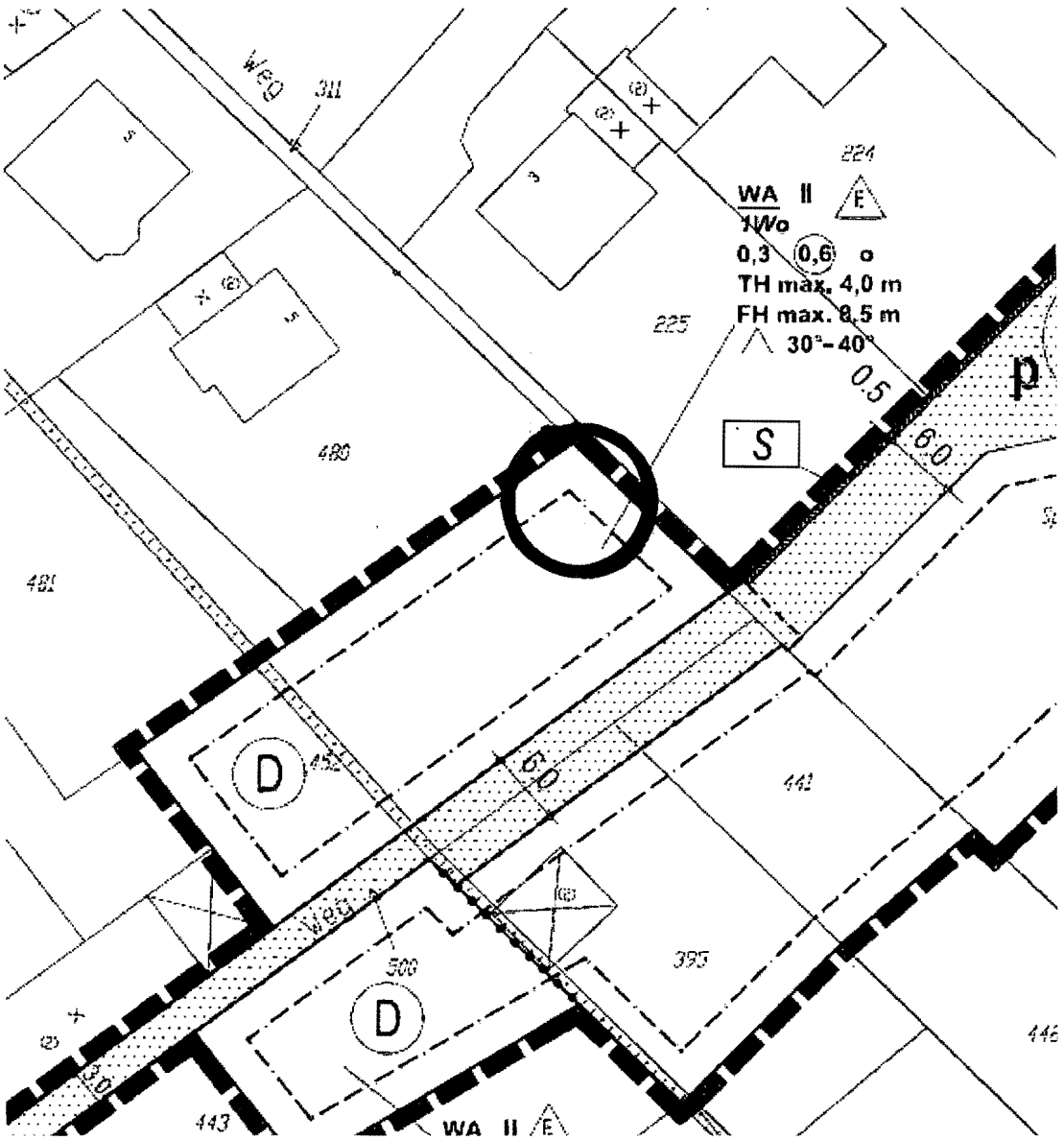

DIESER PLAN IST GEM. §10 (3) BauGB DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES VOM 13.08.2010 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. AUSGELEGT NACH § 10 (3) BauGB AB DEM 13.08.2010

STOLBERG, DEN 17.08.2010

Gatzweiler
BÜRGERMEISTER

Stadt Stolberg (Rhld.) ☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**
Amt / Aktenzeichen Datum: 30.10.12
Fb 1 – 61/bs
VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des **Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**
am 22.11.12
Tagesordnungspunkt Nr. AÖ 3.3.2
Betreff Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6G gem. § 31 (2) BauGB

---

a) Antragsgegenstand

☐ **Bauvoranfrage** ☒ **Bauantrag**

Vorhaben: Erweiterung eines best. Betriebsgebäudes durch I-gesch. Anbau von Lager-, WC-, Wasch- u. Umkleideräumen.
Straße/Nr.: Industriestr. 39a
Gemarkung: Gressenich Flur: 8 Parzelle: 152

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2 und Ausschnitt B-Plan 6G

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier:
Befreiung von der hinteren Baugrenze um 3.00 m.

Der o.a. Bebauungsplan ist im Mai 1968 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Es handelt sich hier um die nachträgliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits durchgeführter Bauvorhaben.
Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Befreiung von der Baugrenze, das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

☒ Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Die Vorlagen sind zu gliedern in a) Sachverhalt b) Rechtslage c) Finanzierung d) Personelle Auswirkungen e) Beschlußvorschlag

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND Maßstab: 1 : 2000 Datum: 30.10.2012

0 m 80 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

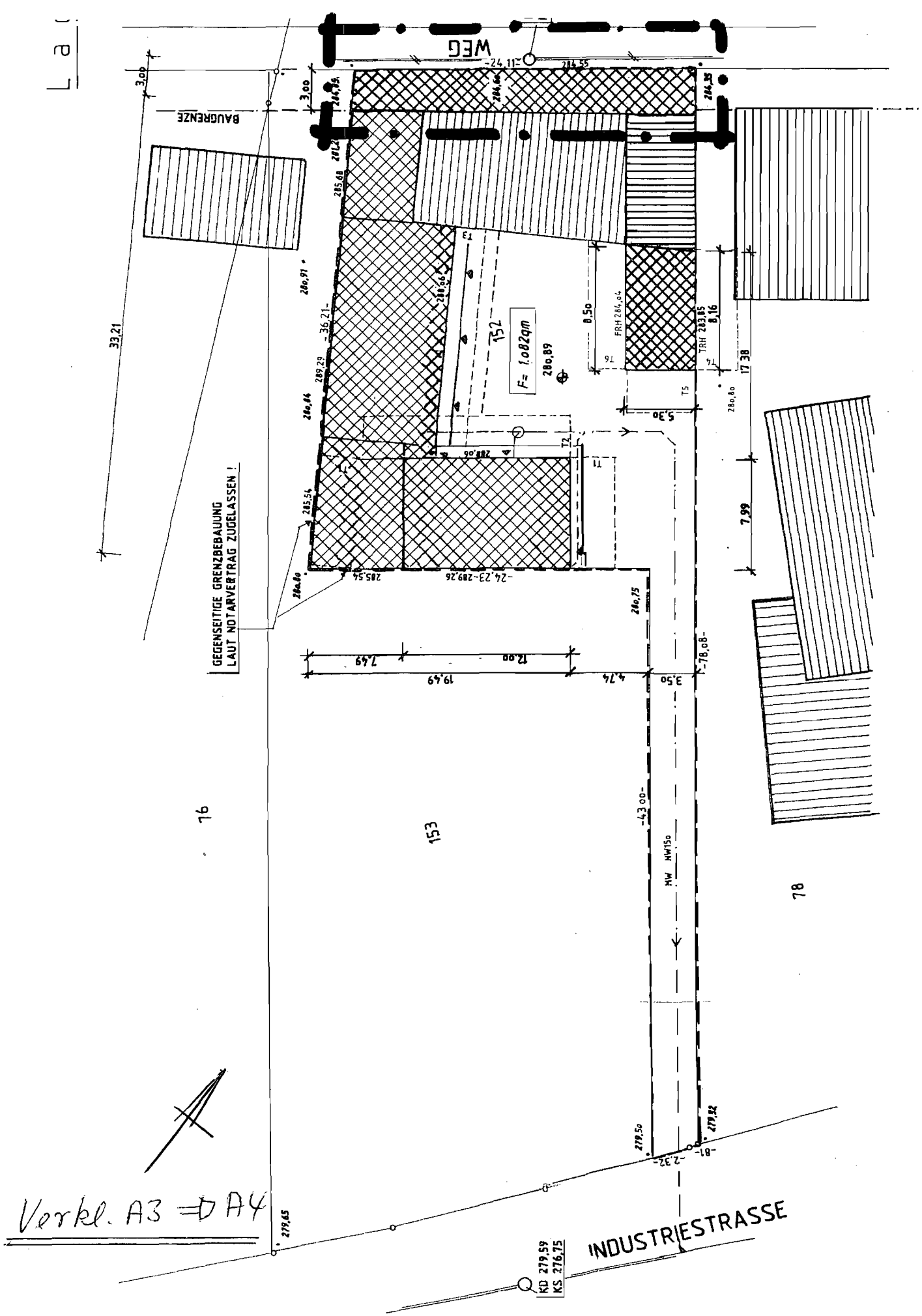
WEG
BAUGRENZE
GEGENSEITIGE GRENZBEBAUUNG
LAUT NOTARVERTRAG ZUGELASSEN !
F= 1.082qm
152
153
76
78
INDUSTRIESTRASSE
KD 279,59
KS 276,75
Verkl. A3 ⇒ A4

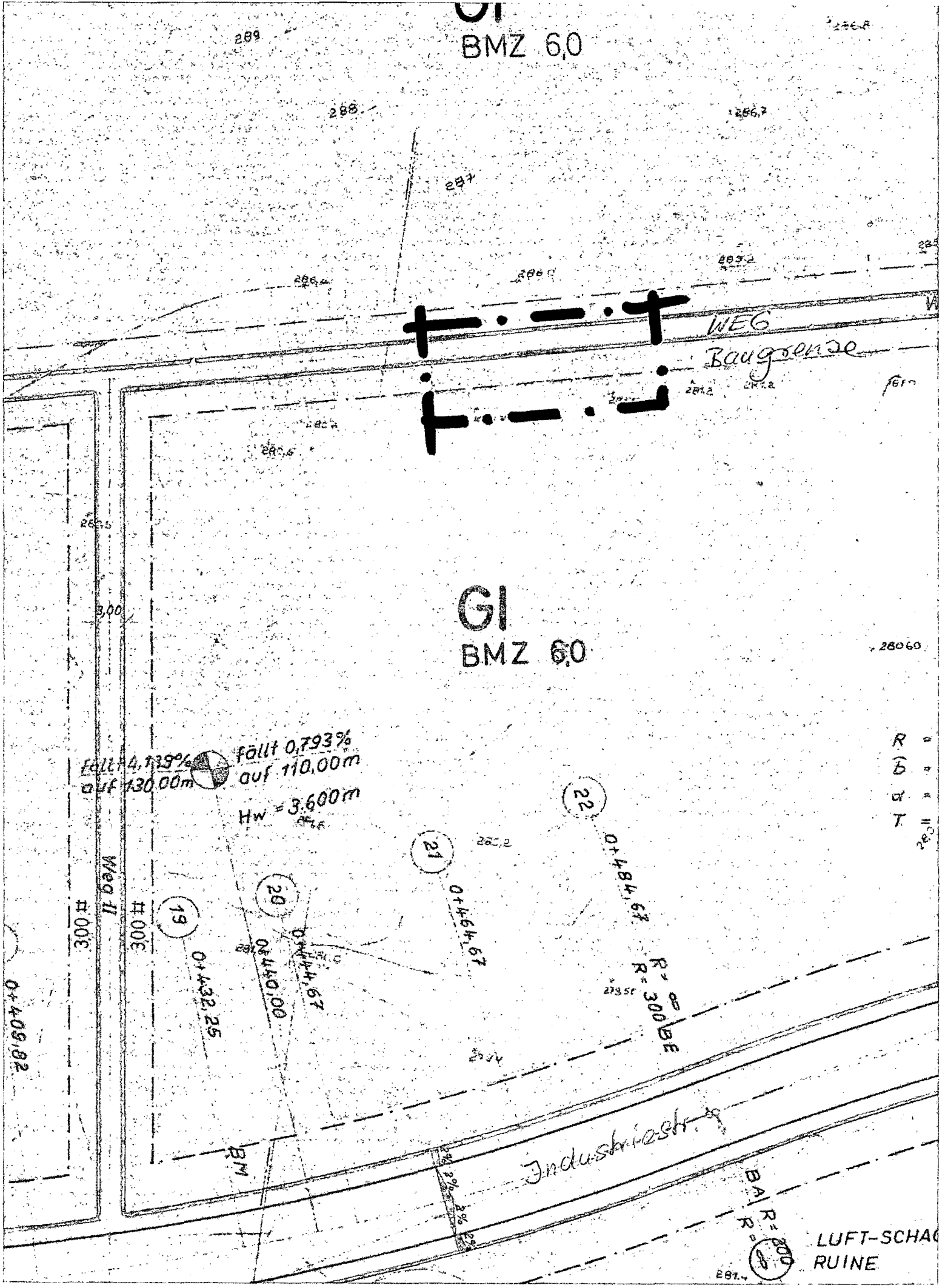

BMZ 6,0
WEG
Baugrenze
GI
BMZ 6,0
fällt 4,139%
auf 130,00m
fällt 0,793%
auf 110,00m
Hw = 3.600m
Weg II
300 #
300 #
19
20
21
22
0+432,25
0+440,00
0+444,67
0+464,67
0+484,67
R = ∞
R = 300 BE
0+409,82
BM
Industriestr.
LUFT-SCHAC
RUINE

1:500

Stadt Stolberg (Rhld.) ☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**
Amt / Aktenzeichen Datum: 23.10.12
Fb 1 – 61/bs
VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des	**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**
am	22.11.12
Tagesordnungspunkt Nr.	A) 3.3.3
Betreff	Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist; **hier:** Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 149 gem. § 31 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

☐ **Bauvoranfrage** ☒ **Bauantrag**

Vorhaben:	Errichtung eines Drogeriemarktes, hier erweiterte Flächenbeanspruchung
Straße/Nr.:	Eisenbahnstr.
	Gemarkung: Stolberg, Flur: 4, Parzelle: 288

Anlagen:

Übersichtsplan/Lageplan: 2 und Ausschnitt B-Plan 149

Planungsrechtliche Beurteilung:

hier:

Befreiung von der textl. Festsetzung im Bebauungsplan unter **1.2 Sondergebiet 2 „Einzelhandel – Nahversorgung“:** „Im So 2 ist ein Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 600 m² für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig“. Befreiung von der Begrenzung bis 600 m² VKfl. um 90 m².

Der betr. Bebauungsplan ist im Juli 2011 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Für den vorliegenden Bereich war zuvor ein Getränkemarkt geplant, dessen Verkaufsfläche auf 600 m² begrenzt wurde. Durch Umstrukturierung des gesamten Gebietes ist nun ein Drogeriemarkt an dieser Stelle vorgesehen, für den eine Verkaufsfläche bis zu 800 m² zulässig ist. Die geringfügige Überschreitung des Gebäudes in den Bereich GE ist zulässig. Aufgrund der Sortimentszusammenstellung ist die erhöhte Flächenausweisung erforderlich.
Städtebauliche Bedenken bestehen gegen das geplante Vorhaben nicht.
Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

☒ Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

A. Pickhardt

A. Pickhardt, Leiter Fachbereich 1

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND Maßstab: 1 : 2500 Datum: 18.10.2012

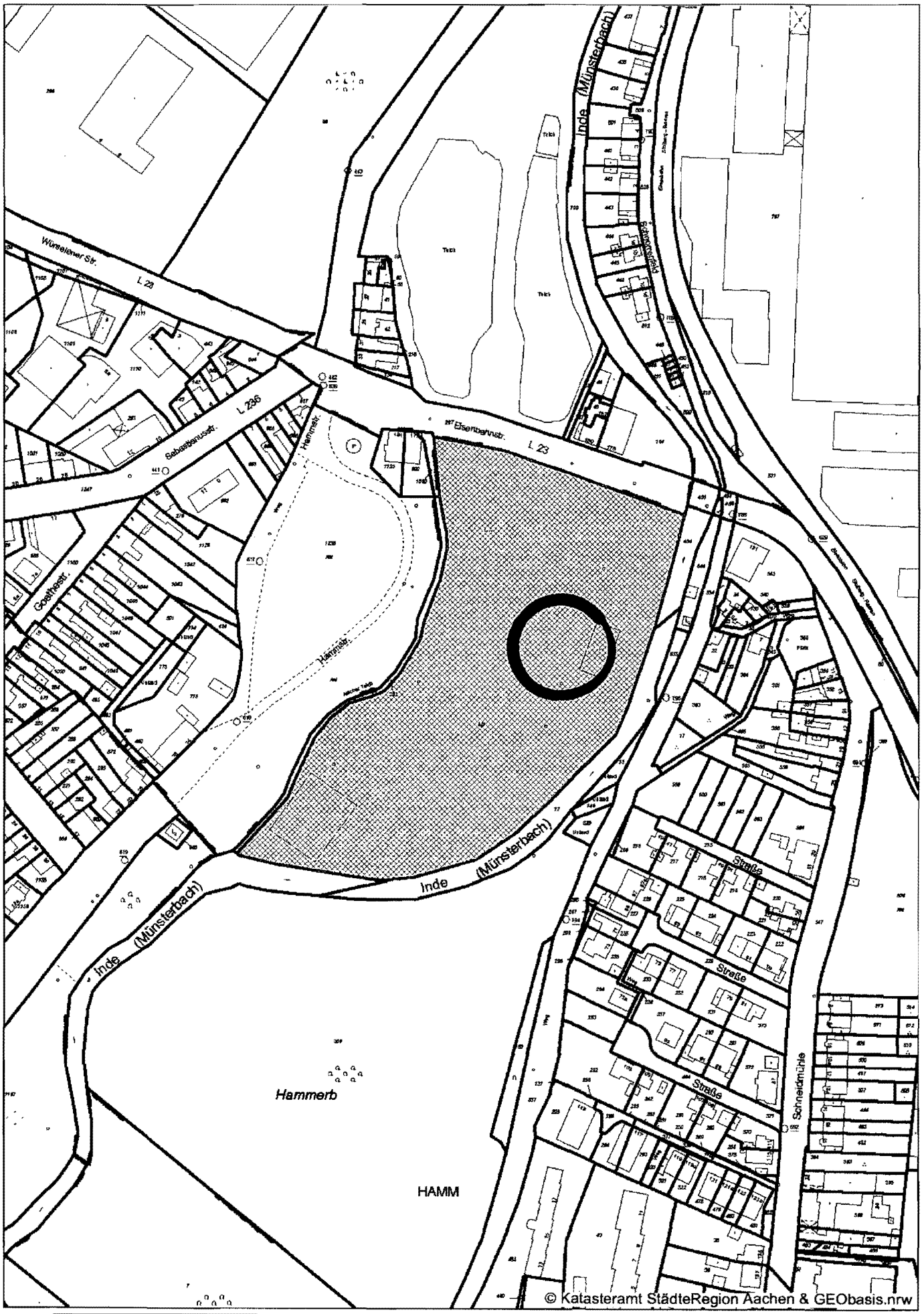

0 m 100 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

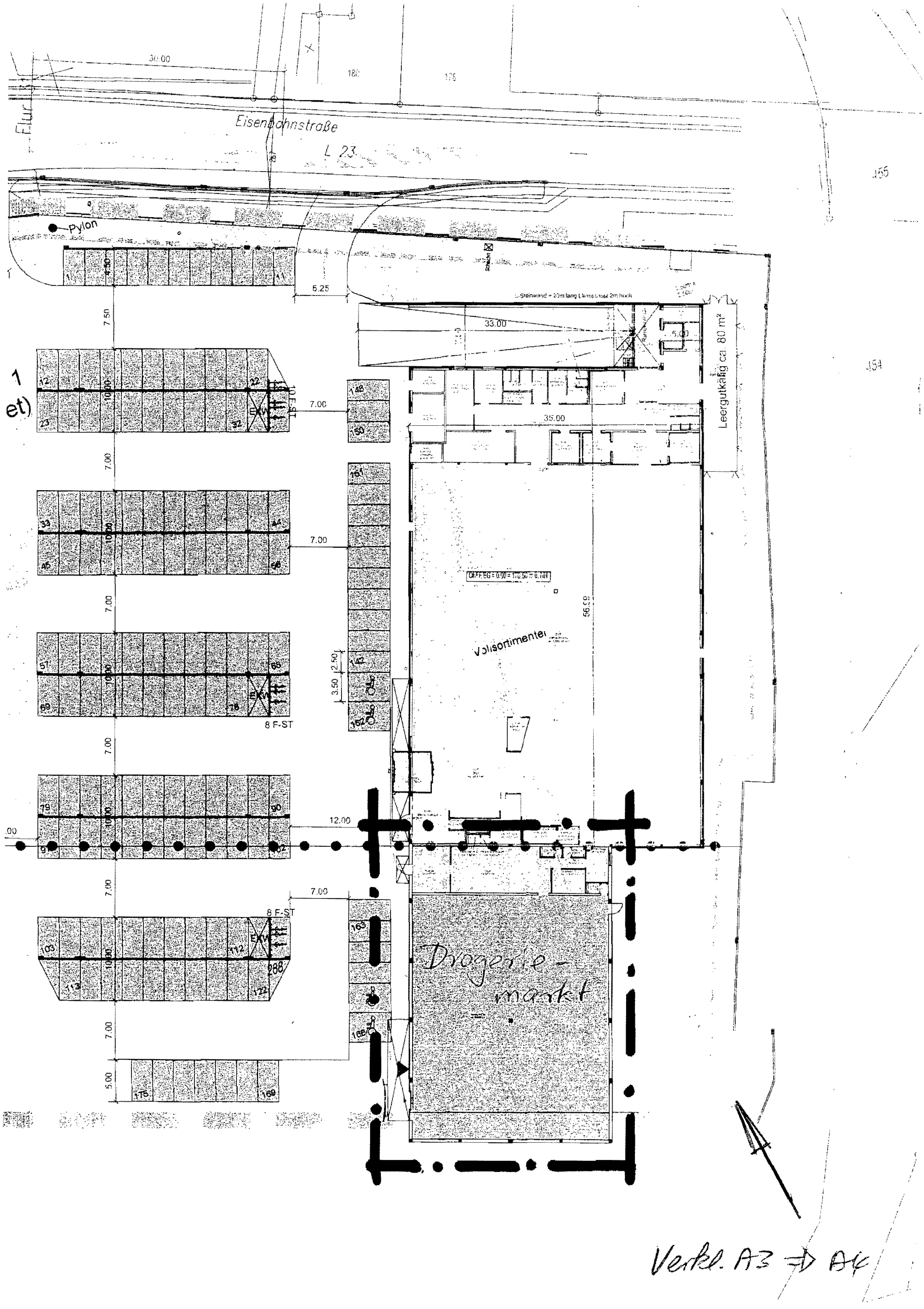

Eisenbahnstraße
L 23
Flur
Pylon
Leergutkäfig ca. 80 m²
Vollsortimenter
Drogerie-markt
8 F-ST
10 F-ST
EKW
33.00
35.00
Verkl. A3 => A4

STADT STOLBERG

10. 2011 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH
LEGT NACH § 10 (3) BauGB AB DEM 18. 10. 2011
11

Bebauungsplan Nr. 149
- Kistenplatz -

Gweiler
STER

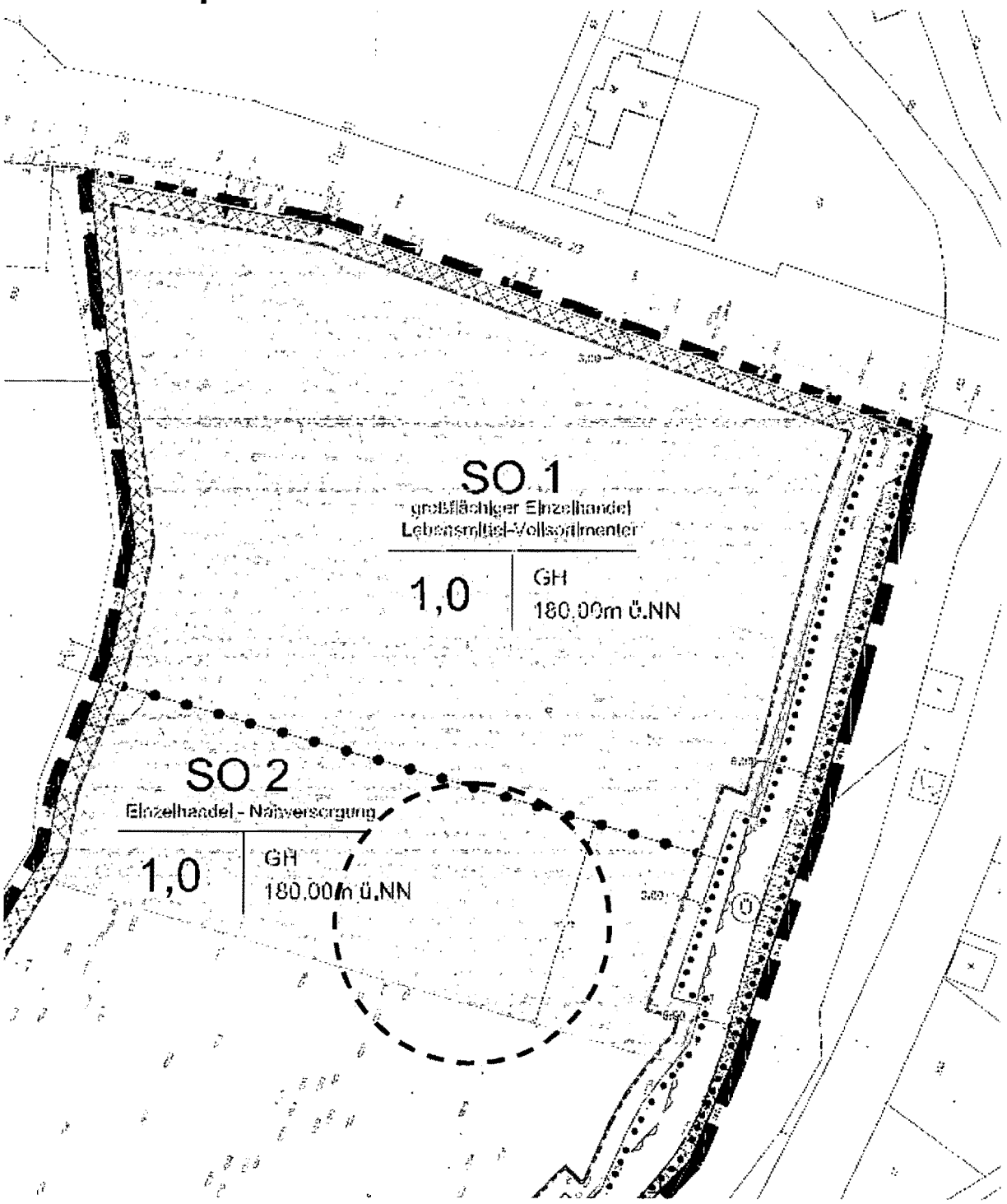

VORLAGE zu TOP A) 3.3.4

ASVU 22.11.2012

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 25.10.2012

A) Öffentliche Sitzung:

2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

   2.4 Errichtung von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt;
   hier: Bernhardshammer, Zweifaller Straße

Für die Koalition aus SPD und CDU begrüßt RM Engels, SPD, eine geplante Bebauung auf dem in Rede stehenden Grundstück nachdrücklich. Die Vorlage werfe jedoch für die Koalition Fragen auf, die zunächst von der Verwaltung beantwortet werden müssen. Daher beantrage er die Vertagung des Punktes auf die nächste Sitzung des ASVU. Bis dahin möge die Verwaltung die nachfolgenden Fragen beantworten:

- Welche Gewerbeart soll angesiedelt werden oder angesiedelt werden können?
- Wie hoch ist das damit verbundene voraussichtliche Verkehrsaufkommen?
- Wie soll der Verkehr abgewickelt werden (Bernhardshammer, Zweifaller Straße)?
- Wie viele Arbeitsplätze werden an dem Standort entstehen?

Auch RM Kirch, CDU, spricht sich für das Vorhaben aus und begrüßt ausdrücklich, dass an dieser Stelle Investitionen geplant würden. Die Verwaltungsvorlage sei jedoch für die Koalition nicht zufriedenstellend. Er ergänzt den Fragenkatalog wie folgt:

- Ist das Grundstück von Hochwasserproblemen betroffen?

Die Fraktionsvorsitzenden Engelhardt, FDP, und Prußeit, LINKE, sehen in der Vertagung ein negatives Signal an den potentiellen Investor sowie in der Außendarstellung. Beide bitten eindringlich darum, dass die aufgeworfenen Fragen im Verfahren geklärt und der planungsrechtlichen Stellungnahme zugestimmt werden möge. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Anfrage des Investors bereits seit Monaten in Bearbeitung sei. Alle weiteren Fragen müssten nach ihrem Dafürhalten im Rahmen eines Bauantrages zu klären sein. Sie sprechen sich nachdrücklich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Für die Richtigkeit des Auszuges: S.1-2
Stolberg, den 5. November 2012
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt 1/61 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 25.10.2012

A) Öffentliche Sitzung:

Die 3. stv. BM, Frau Krings, unterstützt den Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls.

Von Seiten der Verwaltung begrüßt der zuständige Fachbereichsleiter 1, Herr Pickhardt, die vom Interessenten geplanten Investitionen in dem Bereich deutlich. Er bestätigt, dass der Eigentümer und der Architekt seit Anfang 2012 in Verhandlungen mit der Stadt stünden. Zunächst sei es erforderlich gewesen, die Rahmenbedingungen auf unterschiedlichsten Ebenen, insbesondere mit der Landschaftsbehörde zu prüfen. Hierzu waren seit Jahresbeginn mehrere Gespräche und mehrere Varianten durch den Antragsteller erarbeitet worden. Im Ergebnis bliebe festzuhalten, dass eine Zustimmung bestenfalls für eine (gewerbliche) Nutzung in Aussicht gestellt werden könnte, die standortgebunden sei, wie z.B. ein Autohaus, welches an einer klassifizierten Straße liegen müsse. Für andere gewerblichen Nutzungen stünden die vorhandenen Gewerbegebiete, insbesondere "Camp Astrid", zur Verfügung. Die Zustimmung stünde allerdings unter dem Vorbehalt der Ergebnisse weiterer Untersuchungen im Baugenehmigungsverfahren (u.a. Artenschutz u. Immissionsschutz). Derzeit sei das gesamte Verfahren "im Fluss". Bezogen auf die Forderung, die Fragen im Rahmen der Bauvoranfrage zu klären erläutert er das Wesen eine Bauvoranfrage (man erhält nur eine Antwort auf das was man konkret fragt). Dem potentiellen Investor könne die detaillierte Klärung der Verkehrsangelegenheiten nicht im Rahmen der Bauvoranfrage auferlegt werden. Der Antragsteller habe aber im Nachgang zur Sitzung signalisiert, dass er die vom Ausschuss gestellten Fragen - soweit ohne größeren Kostenaufwand möglich und machbar- klären bzw. beantworten werde.

Alsdann lässt der Vorsitzende, Herr Hansen, über den Vertagungsantrag abstimmen:

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vertagt die Beratung und Beschlussfassung zur planungsrechtlichen Stellungnahme bei 3 Gegenstimmen (FDP, B'90/Grüne, LINKE) auf die nächste Sitzung des Ausschusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgeworfenen Fragen bis zu dieser Sitzung zu beantworten.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 5. November 2012
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

FB 1/63-al
Aktenzeichen: 00180-2012-01

ASVU 22.11.2012
zu TOP A) 3.3.4

15.11.2012

Vorhaben: Voranfrage: Neubau von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt

Bauort: Stolberg, Bernardshammer, Zweifaller Straße

Gemarkung	**Stolberg**	**Stolberg**
Flur	**76**	**76**
Flurstück	**155**	**160**

Die in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 25.10.2012 zu TOP 2.2.4 aufgeworfenen Fragen, die schließlich zu einer Vertagung der Beratung und Beschlussfassung führten, werden seitens des Antragstellers (1. – 4.) bzw. der Verwaltung (5.) wie folgt beantwortet:

1. Vorgesehene Gewerbearten werden sein: Autohaus oder Zweiradhandel mit entsprechender Werkstatt, Taxizentrale, Autovermietung, Verwaltung, Kleingewerbe z.B. Handwerksbetriebe.

2. Ein mögliches Verkehrsaufkommen wird mit ca. 50 - 60 Fahrzeugen pro Werktag (5 je Stunde) eingeschätzt.

3. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens werden keine notwendigen Maßnahmen gesehen. Begründung: Zu Zeiten, wo die Kurt-Schuhmacher-Straße in Mausbach teilweise gesperrt war, zeigte sich gerade an dem Einmündungsbereich in Fahrtrichtung Mausbach ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit der Erkenntnis, dass das Verkehrsaufkommen problemlos abgewickelt werden konnte.

4. Es werden voraussichtlich 5 - 10 neue Arbeitsplätze geschaffen.

5. Das zu bebauende Grundstück liegt **nicht** innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Vicht und nach der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte wird es selbst von einem HQ_{extr}-Ereignis **nicht** betroffen sein.

Hinsichtlich der vorgesehenen Gewerbearten weist die Verwaltung darauf hin, dass nach dem seitens des Unterzeichners geführten persönlichen Gesprächs mit Vertretern des Umweltamtes der StädteRegion Aachen auf dem Außenbereichsgrundstück möglichst nur solche Gewerbearten angesiedelt werden sollten, die auf einen solchen Standort angewiesen sind bzw. einen gewissen Standortbezug haben. Dies dürfte aus den bereits in der Sitzungsvorlage vom 18.09.2012 aufgeführten Gründen insbesondere für ein Autohaus – oder einen vergleichbaren Zweiradhandel – mit entsprechender Werkstatt und Verwaltung gelten. In Verbindung mit dem Autohaus käme vielleicht auch noch eine Autovermietung in Frage, nicht jedoch ein Taxibetrieb. Gegen einen Taxibetrieb, der üblicher Weise auch während der Nachtzeit geführt wird, werden in Anbetracht der benachbarten Wohnbebauung unter den Aspekten des vorbeugenden Immissionsschutzes Bedenken erhoben. Sonstige Betriebe (Kleingewerbe, Handwerksbetriebe) sollten allenfalls in einer sich dem Hauptgewerbe untergeordnenden Größe zugelassen werden. Dies alles kann – ebenso wie die eventuelle spätere Notwendigkeit von Lärmschutz-, Verkehrs- oder Artenschutzgutachten bzw. eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags – in einem Bauvorbescheid festgeschrieben werden.

Im Auftrag

A. Pickhardt

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Stadt Stolberg (Rhld.) ☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**
Amt / Aktenzeichen Datum: 18.09.12
Fb 1 – 61/bs

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des **Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

am 25.10.12

Tagesordnungspunkt Nr. A)2.2.4

Betreff Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;
hier: Außenbereichsvorhaben gem. 35 (2) BauGB

a) Antragsgegenstand

☒ **Bauvoranfrage** ☐ **Bauantrag**

Vorhaben: Errichtung von zwei Gewerbebauten mit Büro- und Sozialtrakt
Straße/Nr.: Bernhardshammer, Zweifaller Str.
Gemarkung: Stolberg Flur: 76 Parzelle: 155 und 160

Anlagen:
Übersichtsplan/Lageplan: 2

Stellungnahmen:

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:	es bestehen Bedenken
StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:	es bestehen Bedenken
Amt 66:	keine Bedenken
Landesbetrieb Straßenbau:	die notwendige straßenrechtliche Zustimmung wird in Aussicht gestellt.

Planungsrechtliche Beurteilung:
Das Grundstück befindet sich im ungeschützten Außenbereich, im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Wasserschutzrechtliche Festsetzungen liegen nicht vor. Im März d.J. wurde ein erster Entwurf vorgelegt mit einer überbauten Fläche von 1408 m² ohne die erforderlichen Zufahrten und Stellplätze.

Das Umweltamt der StädteRegion Aachen hat in seiner ersten Stellungnahme vom 21.03.2012 aus immissions- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht ebenso Bedenken gegen die geplante Bebauung erhoben, wie die Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg am 26.03.2012.
Aus städtebaulicher Sicht wurde seitens Amt 61 eine Reduzierung der Baukörper auf eine Gesamtfläche von ca. 1.000 m² für erforderlich gehalten.
Nachdem die Anordnung der geplanten Gebäude von dem Antragsteller nach einem Abstimmungsgespräch geändert und die überbauten Flächen auf 1160 m² reduziert worden waren, wurde die StädteRegion Aachen erneut um Stellungnahme gebeten. Diese hielt aber in der Stellungnahme vom 27.06.2012 ihre Bedenken zumindest hinsichtlich der landschaftsrechtlichen Belange aufrecht.

Das Vorhaben wurde erneut im Rahmen eines Termins (FB1) beim Umweltamt der StädteRegion Aachen angesprochen.

Hierbei hat das Umweltamt zwar an seiner grundsätzlichen negativen Beurteilung einer Bebauung des Grundstückes festgehalten, da es ihm grundsätzlich bedenklich erscheint, wenn im Außenbereich Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, die genau so gut z.B. im Gewerbegebiet Camp Astrid entstehen könnten. Dem Umweltamt sei aber ebenso bekannt, dass z.B. Autohäuser großer Marken eine "Zertifizierung" nur dann erhalten, wenn sie an einer qualifizierten Straße entstehen. Bedenken wurden auch hinsichtlich der Höhe der Gebäude erhoben. Aus der Sicht des Umweltamtes wäre eine Gebäudehöhe von ca. 6 m wesentlich verträglicher mit der Umgebung. Grundsätzlich begrüßt wurde in diesem Zusammenhang der zuletzt eingereichte Bebauungsvorschlag mit Gebäudeausrichtung entlang der Straße Bernardshammer. Verwiesen wurde auch nochmals auf die Belange der Natur, des Artenschutzes und des vorbeugenden Immissionsschutzes. Dies würde bedeuten, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Artenschutzgutachten und eine Lärmprognose eingereicht werden müssten.
Auf Grund der Flächenreduzierung bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken seitens des Amtes 61. Städtebauliche Belange sind nicht beeinträchtigt.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

☒ Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

e) Beschlußvorschlag:

☒ Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND Maßstab: 1 : 2500 Datum: 18.09.2012

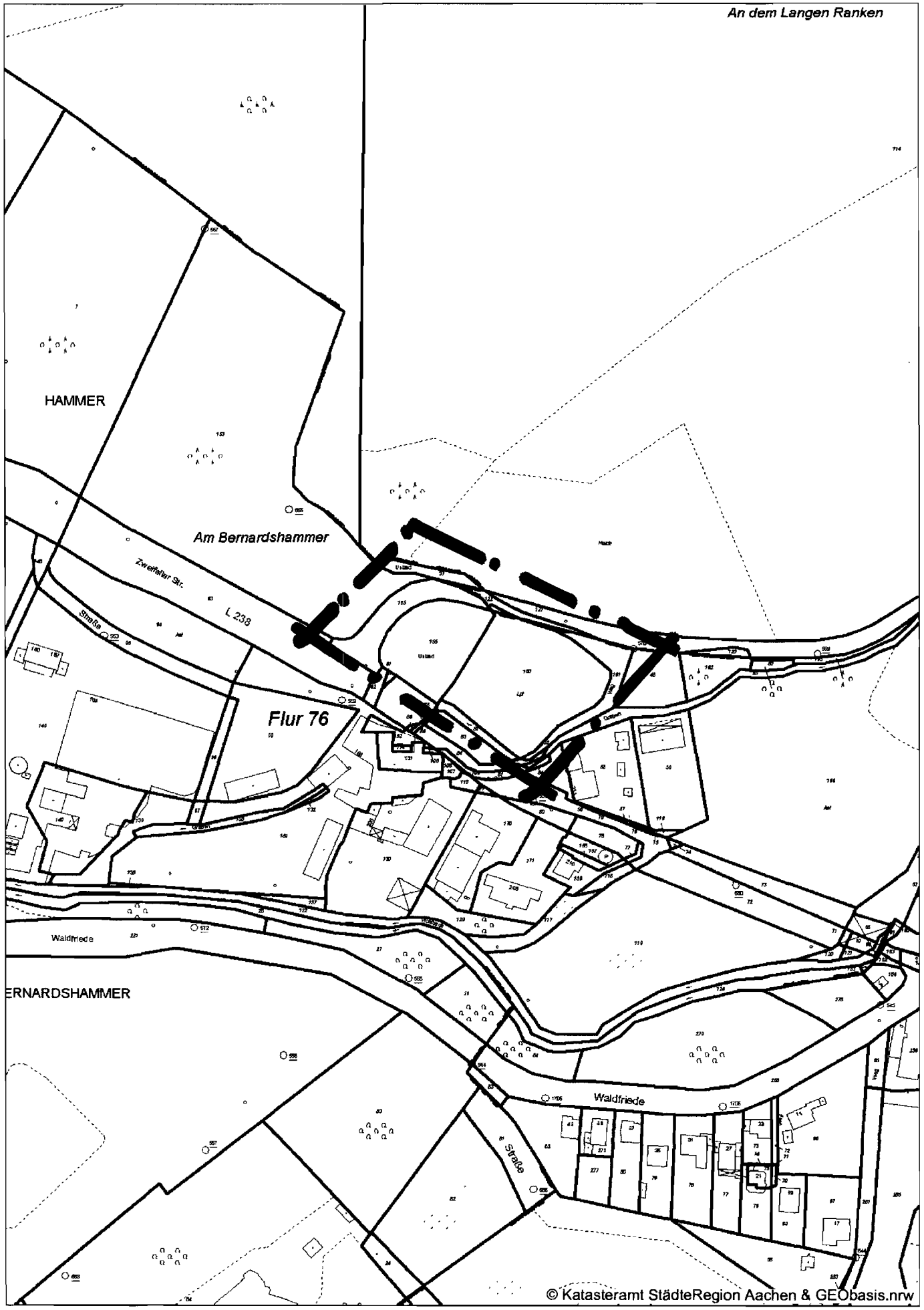

0 m 100 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

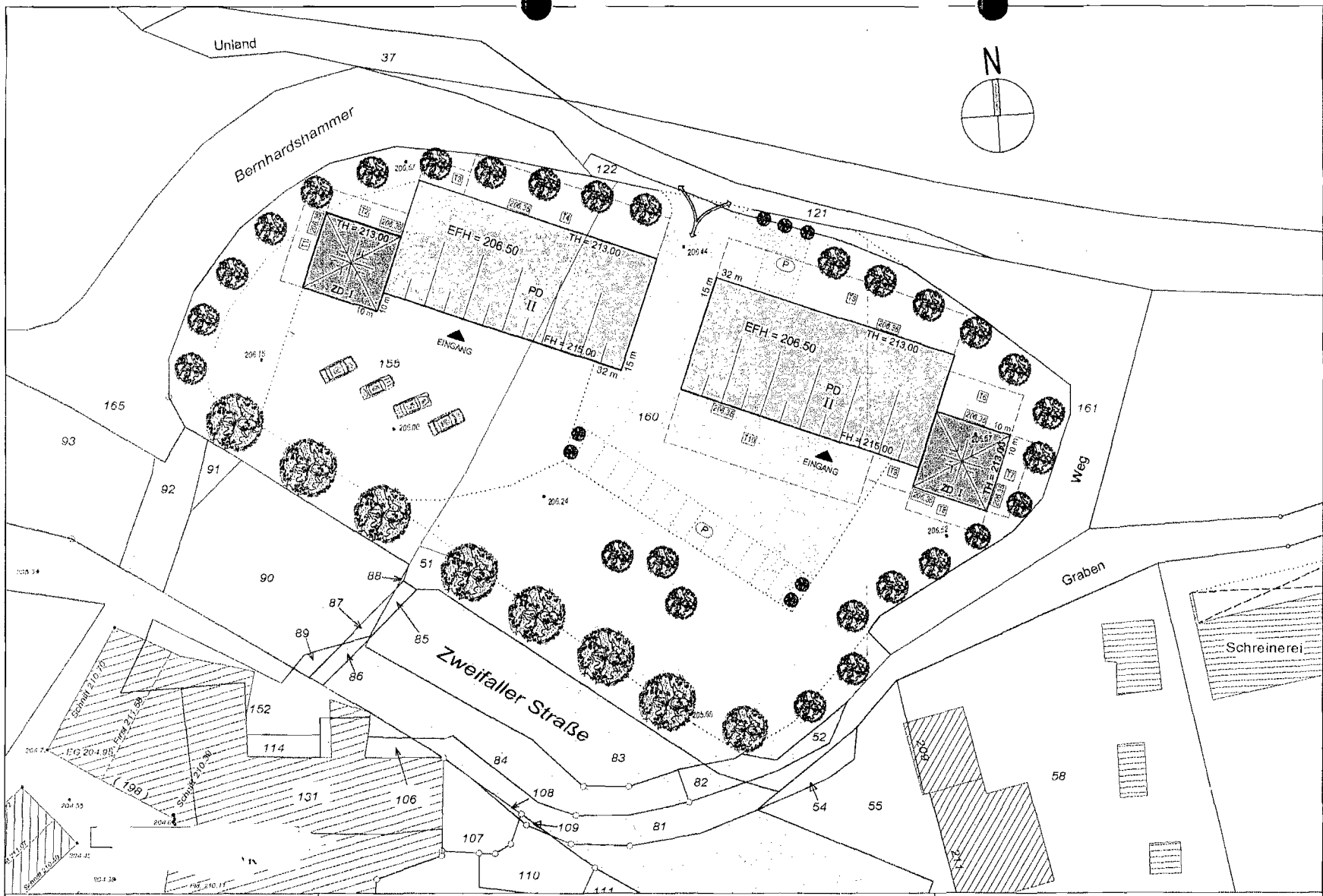

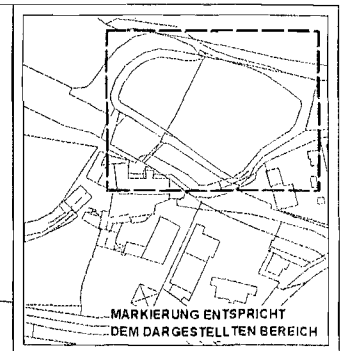

Projekt:
Gewerbeansiedlung
Zweifaller Str./ Bernhardshammer
52224 Stolberg

Datum: Unterschrift Bauherr

Datum: Unterschrift Architekt

=	Urplan	30.05.12
Index	Änderung	Datum

Leistungsphase:
Genehmigungsplanung

Planinhalt: Lageplan - Variante 3

Maßstab: 1:500

Erstellt: Y.P.

Datum: 30.05.12

Seite: 1

Zweifaller Str. / Bernhardshammer
52224 Stolberg

Gemeinde: Stolberg
Gemarkung: Stolberg
Flur: 76
Flurstück: 155, 160

Abstandsflächenberechnung zum Lageplan

T1 = [213,00 - 206,35] x 0,4 = 2,66 m ==> 3,00 m
T2 = [213,00 - 206,35] x 0,4 = 2,66 m ==> 3,00 m
T3 = [213,00 - 206,35] x 0,4 = 2,66 m ==> 3,00 m
T4 = [213,00 - 206,35] x 0,8 = 5,32 m
T5 = [213,00 - 206,35] x 0,8 = 5,32 m
T6 = [213,00 - 206,35] x 0,8 = 5,32 m
T7 = [213,00 - 206,35] x 0,4 = 2,66 m ==> 3,00 m
T8 = [213,00 - 206,35] x 0,4 = 2,66 m ==> 3,00 m
T9 = [215,00 - 206,35] x 0,4 = 3,46 m
T10 = [215,00 - 206,35] x 0,8 = 6,92 m

Legende:

- gepl. Bebauung Pultdach
- gepl. Bebauung Zeltdach
- [T1] Abstandsflächen
- 206.24 vorhandene Geländehöhe
- 206.35 geplante Geländehöhe

61.63-01 (180-2012-01) to
Tel. 239

Nachtrag vom 20.09.2012

An
63

BVA Neubau von vier Gewerbegebäude in Stolberg, Zweifaller Str. / Bernhardshammer, durch

Die in Rede stehenden Grundstücke der Antragstellerin liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg", weisen jedoch keine Schutzfestsetzungen auf. Definitionsgemäß handelt es sich um ungeschützten Außenbereich. Im Landschaftsplan wird als behördenverbindliches Entwicklungsziel 1 die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" dargestellt. Daraus folgt, dass Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen.

Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Dazu gehört auch die Prüfung, ob es sich tatsächlich um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes handelt. Bei der Inanspruchnahme der Wegfläche zur Erschließung liegt nach § 4 (2) Nr. 1 LG NRW liegt kein gesetzlicher Eingriff vor. Alle anderen Nutzungsänderungen unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Daneben soll das Vorhaben in der 300-Meter-Prüfzone zu verschiedenen FFH-Gebieten errichtet werden. Nach der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz" ist zusätzlich eine Artenschutzprüfung erforderlich. Angesichts des absehbaren Eingriffs muss ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet werden, der auch die übrigen Prüfschritte zu FFH und Artenschutz enthalten kann.
Die ULB ist zwingend zu beteiligen.

Beide Grundstücke werden zurzeit nur partiell als Lagerfläche und Parkplatz genutzt. Ein Großteil ist mit größeren Gehölzen und Bäumen bestanden. Auch mit dem zwischenzeitlich reduzierten Bebauungsumfang geht immer noch eine umfangreiche Versiegelung durch Bebauung, Stellplätze und Fahrwege einher. Aus den angefragten Gewerbearten – es werden Branchen mit erheblichem Kundenverkehr vorgesehen - wird zwangsläufig folgen, dass die bislang geschlossene Eingrünung parallel zur Zweifaller Straße aufgerissen und umgestaltet wird, um den werbewirksamen Sichtkontakt auf die Firmen herzustellen, zumal die Zufahrt von der schwächer frequentierten Straße Bernhardshammer erfolgen muss. Im Gegensatz zu gegenüber angesiedelten Gewerbebetrieben und benachbarter Wohnnutzung ist zudem von einer hohen Beleuchtungsintensität auszugehen. Dies kann angesichts des angrenzenden FFH-Naturschutzgebietes zu Problemen führen. Auch nach der Reduzierung des Bauvorhabens kann der geplante Eingriff absehbar nicht auf dem Grundstück kompensiert werden.

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sowie das Landschaftsbild betreffend wird die geplante Bebauung immer noch als zu intensiv eingeschätzt.
Rechtsverbindlich entscheidet die ULB über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz.

I.A.

(Tomski)

StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

Der Städteregionsrat

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Schön
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

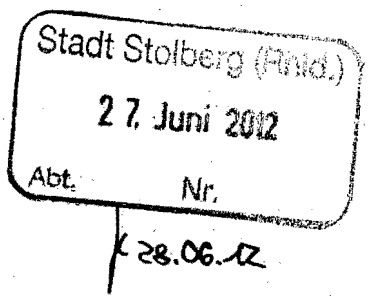

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 -2622

Telefax
0241 / 5198 -2268

E-Mail
waltraud.schaap@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Schaap

Zimmer
F 325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0/10 06 135A/2012 - sp

Datum
27.06.2012

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.
staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Voranfrage: Neubau von vier Gewerbegebäuden in Stolberg, Zweifaller Straße/Derichsberger Straße:
Antragsteller:
Zweifaller Straße 198, 52224 Stolberg

Ihr Schreiben vom 8.6.2012, Az. 00180-2012-01

Guten Tag Herr Schön,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- ☒ wasserwirtschaftlicher
- ☒ abfallwirtschaftlicher
- ☒ immissionsschutzrechtlicher
- ☒ landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- ☒ dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- ☒ Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Wasserwirtschaft:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen. Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des

o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Entwässerung detailliert darzustellen.

Entlang des südöstlichen Bereiches des Baugrundstückes verläuft ein namenloses Gewässer. Entlang dieses Gewässers ist ein Schutzstreifen von 5 m ab der Oberkante Böschung des Gewässers von jeglicher Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Betrieblicher Gewässerschutz:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.3.2012.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Neitzel und Herr Vieweg unter den Telefon-Nummern 0241/5198-2308 und 2576 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Gegen das Vorhaben bestehen nur dann keine Bedenken, wenn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittels Schallimmissionsprognose nachgewiesen werden kann, dass durch die vorgesehenen Nutzungen die zulässigen Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. Dabei ist die Vorbelastung durch bestehende Anlagen und Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird von mir nicht beurteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 bleibt unverändert bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Abfallwirtschaft:

Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 bleibt unverändert bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Auch nach der geringfügigen Änderung der Planung bestehen weiterhin Bedenken. Meine Stellungnahme vom 21.03.2012 gilt unverändert.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Thomas Pilgrim

Anlage

Stadt Stolberg (Rhld.)
FB 2/66/Ve

Xöffentlich nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr.
.10.2012	

VORLAGE

ASVU

für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

am 22.11.2012
Tagesordnungspunkt Nr. A) 4.
Betreff Straßenneuausbau Rhenaniastraße
hier: Planvorstellung

---

a) Beschlusssvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die von der Verwaltung vorgestellte Ausbauplanung für die Rhenaniastraße zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

b) Sachverhalt:

Die Rhenaniastraße ist den derzeitigen Verkehrsbelastungen nicht mehr gewachsen. Ein nicht den aktuellen Achslasten genügender Aufbau hat zu gravierenden Schäden (Spurrinnen, Risse, Schlaglöcher, teilweise hat sich großflächig der Asphaltaufbau vom unterliegenden Kopfsteinpflaster gelöst) geführt.

Ihre Verkehrsbedeutung wird zukünftig durch die Erschließung des Gewerbegebietes Camp Astrid sowie die Erweiterung des P+R-Platzes am Hauptbahnhof weiter zunehmen.

Ein, den geänderten Anforderungen angemessener Straßenneuausbau soll nun den Verkehr zum Gewerbegebiet Camp Astrid abwickeln, die Erreichbarkeit des Bahnhofs für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV optimieren und den ruhenden Verkehr ordnen.

Bestandssituation

Der zu überplanende Abschnitt der Rhenaniastraße gliedert sich funktional in 2 Bereiche:

Die Rhenaniastraße zwischen Einmündung Münsterbachstraße und Probsteistraße dient der Erschließung der Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Camp Astrid, der Probsteistraße und der Hasencleverstraße, sowie in geringem Umfang dem Anliegerverkehr von Gewerbe- und Wohnnutzung in der Rhenaniastraße.

Der Abschnitt zwischen Probsteistraße und Hauptbahnhof dient der Anbindung des Bahnhofs und des dortigen P+R-Platzes.

Die Rhenaniastraße weist eine Fahrbahnbreite von ca. 6,20 - 9,50 m auf. Auf der nördlichen Fahrbahnseite gibt es einen bis zum Bahnhof durchgängigen Gehweg. Der Gehweg auf der Südseite ist nicht durchgängig ausgebaut und endet vor der Probsteistraße. Eine geordnete Führung des Radverkehrs existiert zur Zeit nicht . Geparkt wird teilweise einhüftig auf dem Gehweg, teilweise ungeordnet im Bereich der Nebenanlagen.

Die Fahrbahn weist im großen Umfang Netzrisse, Spurrinnen und Schlaglöcher auf und ist nicht mehr verkehrssicher. Stellenweise geht die Fahrbahn ohne Bordsteinanlage in die Nebenanlagen über. Offensichtlich wurde durch mehrere Fahrbahnsanierungen im Hocheinbau der Bordsteinanschlag auf ein Maß reduziert, bei dem eine sichere Führung des Fußgängerverkehrs auf dem Gehweg nicht mehr gewährleistet ist.

Planung

Im Abschnitt 1 (zwischen Einmündung Münsterbachstraße und Probsteistraße) wird bis zur Einmündung Camp Astrid eine leistungsfähige Fahrbahn mit einer Breite von 8,50 m, die 2 Radfahrschutzstreifen (b=1,50 m) beinhaltet, geplant. Je nach örtlichen Möglichkeiten werden im Bereich der Nebenanlagen Längsstellplätze vorgesehen. Von Einmündung Camp Astrid bis hinter die Einmündung Probsteistraße wird der Rad- und Fußgängerverkehr auf einem kombinierten Rad/Gehweg auf der nördlichen Fahrbahnseite geführt.

Der im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Camp Astrid bereits hergestellte Einmündungsbereich wird sinnvoll in die Gesamtplanung eingefügt.

Der Abschnitt 2 (zwischen Probsteistraße und Hauptbahnhof) weist eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung auf. Hier wird eine Fahrbahnbreite von 6,50 m als ausreichend erachtet. Ein separater Radweg ist ebenfalls nicht erforderlich. Die in diesem Abschnitt bereits vorhandenen, als Pendler-Parkplätze genutzten Schrägstellplätze zwischen Brückenkopf u. Bahnhof sollen -soweit technisch möglich- erhalten bleiben.

Im Bereich zwischen Probsteistraße und Bahnhof soll durch eine Sichtschutzhecke/ -zaun eine bessere Trennung zwischen Straße und Bahnlinie und eine ansprechendere Optik der Rhenaniastraße erreicht werden.

Der Bahnhofsvorplatz wird hinsichtlich des besseren Ablaufs des ÖPNV sowie des Bring- und Holverkehrs optimiert und mit der Ausbauplanung des Bahnhofs seitens der EVS abgestimmt.

Die Erneuerung der Rhenaniastraße ist in Zusammenhang mit der Erweiterung des P+R-Platzes zu betrachten, welche zeitgleich erfolgen soll.

Nach Abstimmung mit den Fördergebern wird für den Abschnitt Münsterbachstraße bis Probsteistraße eine Landesförderung in 2014 nach Fö-Ri kom-Stra (vormals GVFG) und Entflechtungsgesetz angemeldet. Für den Abschnitt Probsteistraße bis Hauptbahnhof wird eine Förderung als Verbesserung des ÖPNV-Verknüpfungspunktes HBF Stolberg gem. § 12 ÖPNVG seitens des NVR in Aussicht gestellt.

Die Planunterlagen werden den Fraktionen rechtzeitig zur Sitzung vorgelegt.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht der Stadt auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NW.

d) Finanzierung:

Das Bauvorhaben wird über Maßnahme Nr. 5.660033 finanziert. Es wird mit Baukosten in Höhe von 862.000,- € und Ingenieurleistungen in Höhe von 80.000,- €, also

Gesamtkosten in Höhe von: 942.000,- € vorkalkuliert. Die Maßnahme löst Anliegerbeiträge aus. Für die Maßnahme werden Förderanträge gem. FöRi-Kom-Stra und ÖPNVG gestellt.

e) Personelle Auswirkungen:

Trotz Einschaltung eines Ingenieurbüros wird Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Maße gebunden.

I. A.

B. Kistermann
Fachbereichsleiter

VORLAGE zu TOP A) 5.
ASVU 22.11.2012

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 25.10.2012

A) Öffentliche Sitzung:

9. Verkehrs- und Parksituation Daensstraße

Für die Koalition aus SPD und CDU bestätigt RM Jussen, SPD, die schwierige Parksituation vor Ort. Die Verwaltung habe sich um Lösungsansätze bemüht, von denen die Koalition die Variante 1 begrüße. Er sehe jedoch darüber hinaus die Möglichkeit, noch ein bis zwei weitere Parkplätze schaffen zu können. Daher rege er an, dass die verkehrspolitischen Sprecher jeder Fraktion dies mit der Verwaltung vor Ort zunächst in "kleiner Runde" erörtern. Für die Grünen erklärt die 3. stv. Bürgermeisterin Krings, dass sie nicht am Ortstermin teilnehmen werde.

Herr Jussen beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes auf eine spätere Sitzung des Ausschusses.

Diesem Vorschlag schließt sich der Ausschuss einmütig an, so dass der Vorsitzende, Herr Hansen, hierüber abstimmen lässt:

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vertagt den Tagesordnungspunkt "Verkehrs- und Parksituation Daensstraße" einmütig auf eine spätere Sitzung des Ausschusses.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 5. November 2012
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt 4/32 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)
30-32

☒öffentlich ☐ nichtöffentlich.

Datum	Drucksache-Nr.
20.09.2012	

ASVU

VORLAGE

für die Sitzung des	Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am	25.10.2012
Tagesordnungspunkt Nr.	A)3.
Betreff	Verkehrs- und Parksituation Daensstraße

---

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt

Variante 1: Auf der Daensstraße wird aus Richtung Gressenich kommend im Bereich vom Friedhofsparkplatz bis zur Kirche Haltverbot (VZ 283) angeordnet. Lediglich vor den Häusern 6, 25 und 37 werden insgesamt 6 Parkplätze alternierend markiert und beschildert (VZ 315).

Variante 2: Auf der Daensstraße wird aus Richtung Gressenich kommend im Bereich vom Friedhofsparkplatz bis zur Kirche Haltverbot (VZ 283) angeordnet. Lediglich vor den Häusern 23, 25 und 37 werden insgesamt 4 Parkplätze markiert und beschildert (VZ 315)

b) Sachverhalt:

Seit einiger Zeit wenden sich Angehörige der Kinder des Kindergartens Schevenhütte an die Verwaltung und beschweren sich über die z.T. gefährliche Verkehrs- und Parksituation auf der Daensstraße.
Auch die ortsansässige Firma Gebr. Wolff wies in einem Schreiben vom 29.06.12 an die Verwaltung auf die unhaltbare Verkehrssituation auf der Daensstr. hin. Sie bat, eine Haltverbotzone im Bereich Kirche-Kindergarten zu errichten.
Das Schreiben der Firma Gebr. Wolff ist der Vorlage beigefügt (Anlage 1).

Der SPD-Ortsverein Stolberg-Süd wandte sich in einem offenen Brief an den Bürgermeister und machte ebenfalls auf die unmögliche Verkehrssituation auf der Daensstraße aufmerksam.
Bei einem Ortstermin des SPD-Ortsvereins in Stolberg-Schevenhütte vor dem Kindergarten und auch danach hätten Bürger und Unternehmer ihren Unmut über die Verkehrssituation auf der L12 zwischen Schevenhütte-Kirche und Parkplatz Friedhof geäußert.
Es wurde bemängelt, dass es durch das Bringen und Abholen der Kinder und dadurch bedingtes Falschparken zu gefährlichen Situationen direkt vor der Einrichtung komme. Parkende Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand, von der Kirche aus gesehen fast bis zum Parkplatz am Friedhof, würden den fließenden Verkehr erheblich behindern. Der Verkehr in Richtung Gressenich müsse hinter den parkenden Fahrzeugen halten um

den Gegenverkehr abzuwarten. Hierbei komme es oft zu erheblichen Rückstaus. Zudem werde durch den Kurvenverlauf der Daensstraße die Sicht auf den Gegenverkehr unmöglich gemacht. Hier komme es immer wieder bei der Vorbeifahrt an den parkenden Fahrzeugen zu gefährlichen Begegnungen mit entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern. Für die Fahrzeugführer ergeben sich kaum Ausweichmöglichkeiten.

Die Lösungsvorschläge der Bürger lauten:

- Von der Kirche aus bis zum Kindergarten soll das Parken durch Markierungen geregelt werden. Hierdurch ergeben sich für den vorbeifahrenden Verkehr Ausweichmöglichkeiten an Grundstücksein-/ausfahrten und an nicht markierten Stellen.
- Haltverbot vom Kindergarten in Richtung Parkplatz bis zur Rechtskurve/Sichtlinie. Die gefährlichen Situationen bei der Vorbeifahrt ohne genügende Sicht auf den Begegnungsverkehr werden so vermieden.
- Überprüfung der Möglichkeit für Eltern, Kinder und Besucher einen gefahrlosen Zugang zum Kindergarten vom Parkplatz am Friedhof aus zu schaffen.

Das Schreiben des SPD-Ortsvereins Stolberg-Süd ist der Vorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Unter Berücksichtigung aller (auch der gegenüberliegenden) Grundstücksein-/ausfahrten sowie den absoluten Mindestmaßen der Restfahrbahnbreite (4,10 m) für die Begegnung PKW/PKW wurden laut Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von der Verwaltung zwei Varianten erarbeitet. Die entsprechenden Pläne mit Erläuterungen sind der Vorlage beigefügt (Anlagen 3, 4 und 5).

Die Variante 1 weist insgesamt sechs, die Variante 2 hingegen lediglich vier Parkplätze aus.
Bei beiden Varianten wurden die Vorschläge der bei dem Ortstermin des SPD-Ortsvereins Stolberg-Süd anwesenden Bürger berücksichtigt.
Einen Fußweg gibt es vom Friedhofsparkplatz über den Friedhof zum Kindergarten. Es muss nur sichergestellt werden, dass das Friedhofstor geöffnet ist und der Weg entsprechend ausgeleuchtet wird. Zudem müsste im Winter gestreut werden. Alternativ gibt es noch einen Fußweg von der Langerweher Straße über das Kirchengelände und die Kirchgasse zum Kindergarten. Auf der Langerweher Straße sind auch einige Parkmöglichkeiten vorhanden; die Fußwege sind nach Auffassung der Verwaltung zumutbar, da sie kürzer als 200 m sind.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gehört.
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist der Meinung, dass die Variante 2 für den Kfz.-Verkehr die meisten Vorteile biete, vorausgesetzt das städtische Parkraumkonzept in Variante 2 sei auskömmlich (Anlage 6).
Die ASEAG befürwortet ebenfalls die Variante 2 (Anlage 7)
Die Feuerwehr hat zu beiden Varianten keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass trotz der Parkbuchten vor den Häusern 23/25 ein Aufstellen von tragbaren Feuerwehrleitern möglich ist (Anlage 8).
Der Polizeipräsident favorisiert die Variante 1, weil sich alternierende Parken auf das Geschwindigkeitsverhalten auswirken würde. Dies erscheint der Polizei gerade im Bereich des Kindergartens sinnvoll (Anlage 9).

Die Verwaltung favorisiert ebenfalls die Variante 1, weil hier mehr Parkmöglichkeiten geboten werden und weil Fahrzeugführer durch das alternierende Parken eher das hier angeordnete Tempo 30 einhalten werden.

c) Rechtslage:

Straßenverkehrsordnung

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

Für die Markier- und Aufstellarbeiten wird Personal des Technischen Betriebsamtes beansprucht.

Im Auftrage:

(Wahlen)
Leiter Fachbereich 4

Anl. 1

Gebr. Wolff GmbH & Co. KG
Stahl-, Apparate-, Behälter- und Maschinenbau
Großer Schweißnachweis nach DIN 18800 Teil 1

GEBR WOLFF
STAHL-u. MASCHINENBAU

Gebr. Wolff GmbH & Co. KG - Langerweher Straße 32 - D - 52224 Stolberg

Stadt Stolberg
-Ordnungsamt-
Rathausstrasse 11-13
D-52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
02. Juli 2012
Abt. Nr.

D - 52224 Stolberg-Schevenhütte

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
		UW/RT	29.06.2012

Verkehrssituation Stolberg-Schevenhütte, Daensstraße / L11/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie dringend, im Bereich Kirche-Kindergarten der obengenannten Straße eine Halteverbotszone zu errichten.

Die dort geparkten Fahrzeuge führen teils zu haarsträubenden Situationen.
Durch Rückstau kommt es am Dreieck Kirche zu Vollbremsungen von Langerwehe kommenden Fahrzeugen, die die Rechtskurve nicht einsehen können.

Für die Anwohner ist es eine Zumutung und auch unnötige Umweltbelastung durch die im Berg anfahrenden Fahrzeuge.
Beim Passieren der geparkten Autos müssen häufig von Gressenich kommende Fahrzeuge auf den Bürgersteig ausweichen.

Geparkt wird auch in der leichten Rechtskurve am Kindergarten, was für von unten kommende Fahrzeuge die Einsicht unmöglich macht.

Außerdem ist dort ständig ein Kleinanhänger abgestellt, der vielleicht 2x pro Jahr benutzt wird, täglich aber hunderte Staus verursacht !

Im Bereich der Haus-Nr. 18 parken Anlieger, obwohl 20 mtr. weiter ein öffentlicher Parkplatz am Friedhof vorhanden ist.

Für uns als Firma ist diese Situation ebenfalls eine Belastung. Unsere beiden Montagewagen sowie unser Auslieferungs-LKW benutzen die Strecke mehrfach täglich und verbringen vielfach lange Wartezeiten in diesem Bereich.

Wir bitten Sie eindringlich, die Straße verkehrstechnisch zu „entspannen".

Mit freundlichen Grüßen

GEBR. WOLFF

Durchschriften: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Axel Wirtz (CDU), Stefan Kämmerling (SPD)

Anl. 2

SPD-Ortsverein Stolberg - Süd

SPD Ortsverein Stolberg - Süd – Gartenstr. 13 - 52224 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Stolberg, 08.07.2012

Offener Brief

Verkehrssituation Stolberg-Schevenhütte/Daensstr. /Bereich vor dem Kindergarten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bei einem Ortstermin unseres OV in Stolberg-Schevenhütte vor dem Kindergarten Daensstraße und in den Wochen danach, haben Bürger und Unternehmer ihren Unmut über die Verkehrssituation auf der L 12 zwischen Kirche und Parkplatz Friedhof geäußert.

Zum einem kommt es durch das Bringen und Abholen der Kinder und dadurch bedingtes Falschparken zu gefährlichen Situationen direkt vor der Einrichtung, zum anderen behindern parkende Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand von der Kirche aus gesehen, fast bis zum Parkplatz am Friedhof, den fließenden Verkehr erheblich. Der Verkehr in Richtung Gressenich muss hinter den parkenden Fahrzeugen halten um den Gegenverkehr ab zu warten. Hierbei kommt es oft zu erheblichen Rückstaus. Zudem wird durch den Kurvenverlauf der Daensstraße die Sicht auf den Gegenverkehr unmöglich gemacht. Hier kommt es immer wieder bei der Vorbeifahrt an den parkenden Fahrzeugen zu gefährlichen Begegnungen mit den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern. Für die Fahrzeugführer ergeben sich kaum Ausweichmöglichkeiten.

Die Lösungsvorschläge der Bürger lauten:

1. Von der Kirche aus bis zum Kindergarten soll das Parken durch Markierungen geregelt werden. Hierdurch ergeben sich für den vorbeifahrenden Verkehr Ausweichmöglichkeiten an Grundstücksein/ausfahrten und an nicht markierten Stellen.

2. Halteverbot vom Kindergarten in Richtung Parkplatz bis zur Rechtskurve/Sichtlinie
   Die gefährlichen Situationen bei der Vorbeifahrt ohne genügende Sicht auf den Begegnungsverkehr werden so vermieden.

3. Überprüfung der Möglichkeit für Eltern, Kinder und Besucher einen gefahrlosen Zugang zum Kindergarten vom Parkplatz am Friedhof aus zu schaffen.

Wir bitten Sie die Lösungsvorschläge der Bürger aus Schevenhütte zu überprüfen und schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Peter Jussen
Vorsitzender

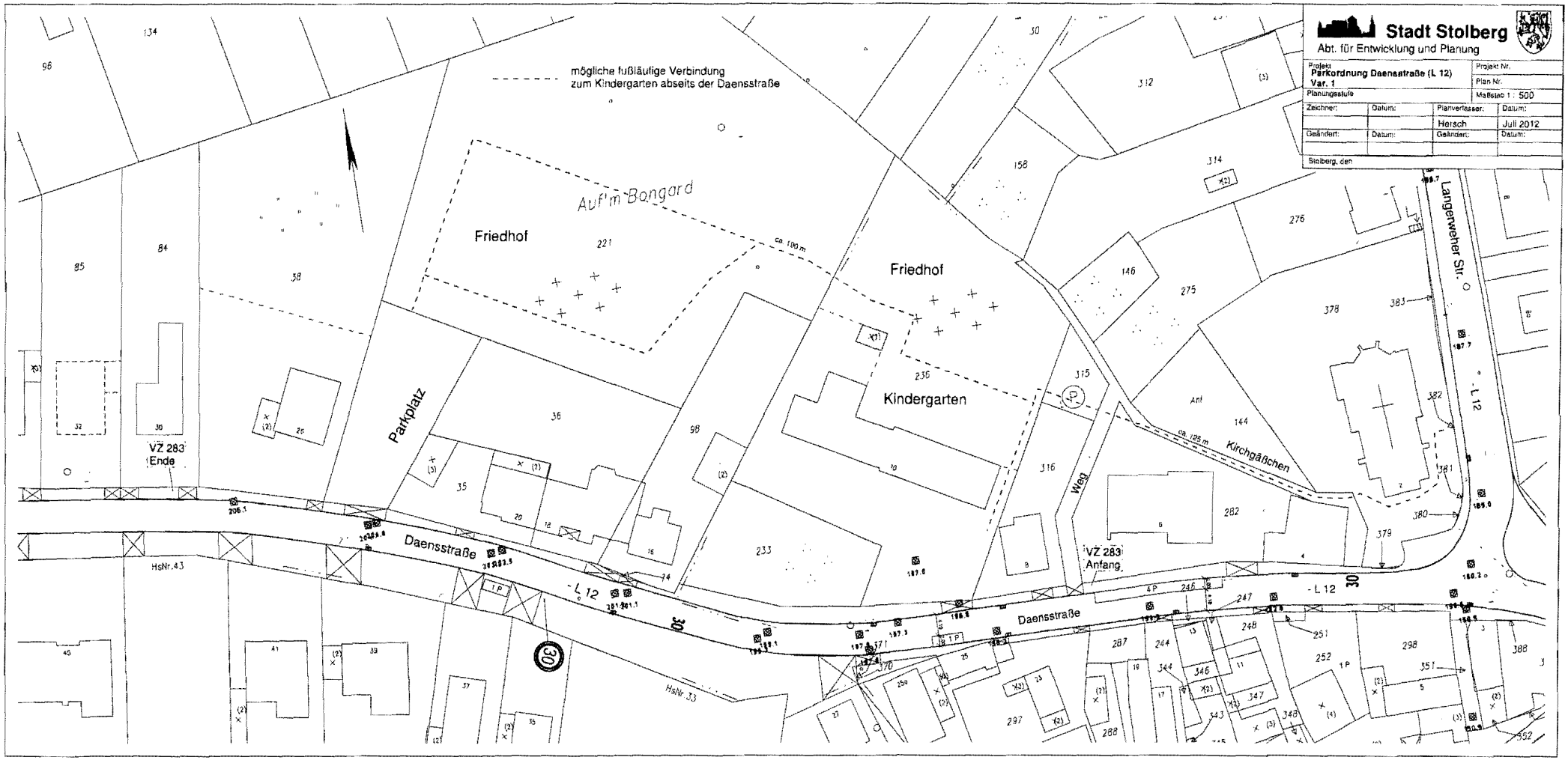

Anl. 3
(Variante 1)

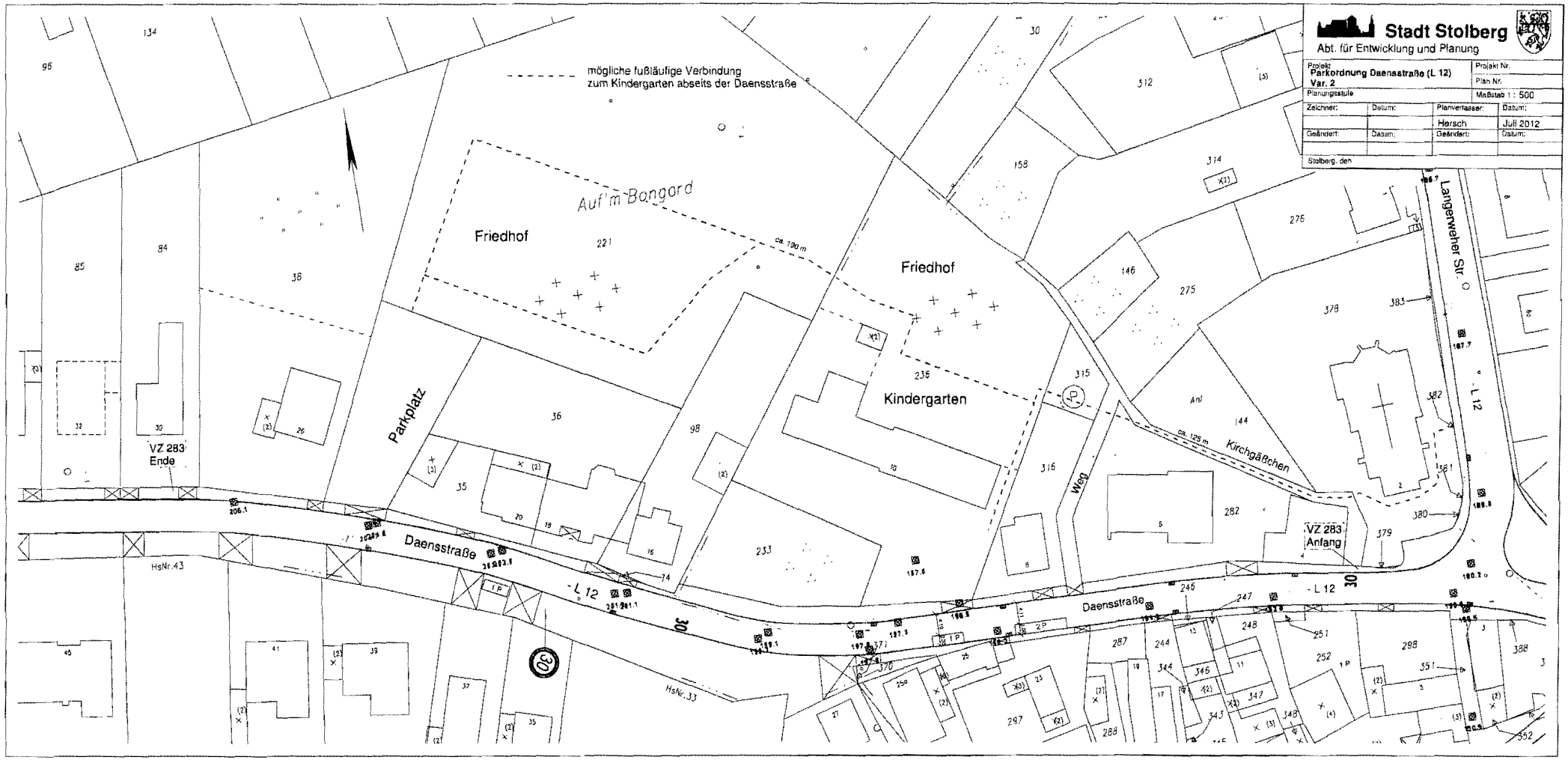

Anl. 4
(Variante 2)

Anl. 5

Von: Helmut Hersch
An: Poqué, Marcel
CC: Duesterwald, Joerg
Datum: 31.07.2012 15:48
Betreff: Parkordnung Daensstraße
Anlagen: Daensstraße Parkordnung Var 2.pdf; Daensstraße Parkordnung Var 1.pdf

Hallo Herr Poqué,

im Anhang sende ich Ihnen zwei Varianten für die Daensstraße. In Var. 1 habe ich den Parkstreifen bergab verkürzt, weil die Restfahrbahnbreite nicht unter 4,10 m liegen soll (absolutes Mindestmaß für die Begegnung Pkw/Pkw laut RASt 06). In Var. 2 habe ich die rechte Seite (bergauf) komplett vom Parken frei gehalten (+Haltverbot), weil sich die Fa. Wollf über auf dieser Seite parkende, den Verkehr stark behindernde Fahrzeuge beschwert hat (nach meiner eigenen Beobachtung nicht zu unrecht). Parken vor dem Grundstück Haus Nr. 33 ist nur mit Baumaßnahmen möglich (Parkstreifen + Gehweg), was zurzeit nicht realisierbar ist. Deswegen habe ich den Vorschlag nicht weiter verfolgt. Sichere Fußwege vom Parkplatz aus zum Kindergarten gibt es über den Friedhof. Hier müsste nur sicher gestellt werden, dass das Friedhofstor auch geöffnet ist, wenn die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. Auf der Langerweher Straße gibt es auch noch Parkmöglichkeiten. Von hier aus können die Kinder über das Kirchengelände und die Kirchgasse zum Kindergarten gebracht werden. Alle Wegstrecken sind zumutbar (unter 200 m).

Schöne Grüße
Helmut Hersch

Anl. 6

Von: <Karl-Josef.Reinartz@strassen.nrw.de>
An: <Marcel.Poque@stolberg.de>
Datum: 06.08.2012 15:24
Betreff: AW: Anhörung gemäß der Straßenverkehrordnung - L12-Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poque,

soweit das städtische Parkraumkonzept in Variante 2 auskömmlich ist, würde diese Variante für den Kfz-Verkehr die meisten Vorteile gewährleisten.

Nachteilig in Variante 1 erscheint mir auch die eingassige "Drängelgitterfunktion" durch der Einer-Stellplatz bei Hs.25 und dem Vierer-Stellplatz bei Hs.6.

Vor einer abschließenden Festlegung bitte ich folgende Gesichtspunkte mit einzubeziehen:
- Wie sieht das Unfallgeschehen aus. Eine dreijährige Auswertung einschl. der Bagatellunfälle sollte hinzugezogen werden.
- Nach Informationen meiner Mitarbeiter finden beispielsweise die Mülleimerentleerungen häufig zu den kritischen Zeitfenstern (Bringen und Holen der Kinder) statt. Kann der Fahrplan der Müllfahrzeuge evtl. anders gestaltet werden.
- Für die Variante 2 müssen sicherlich entlang des Gefällefahrstreifens Bereiche freibeschildert werden, in denen gezielt zwischen kurzen Stellplatzzonen ein uneingeschränkter Begegnungsverkehr gewährleistet wird. Evtl. kann dies auch nachlaufend bewertet und angeordnet werden.
-Sofern noch nicht geschehen, bitte ich die Polizei in den Anhörungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Reinartz

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Abt. 4 - Betrieb und Verkehr
Jülicher Ring 101 - 103
53874 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 382
(oder 0241 / 6093 - 210 in AC)
Mobil: 0152 - 01594282

Telefax: 02251/796-222
Email: karl-josef.reinartz@strassen.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Marcel Poque [mailto:Marcel.Poque@stolberg.de]
Gesendet: Montag, 6. August 2012 09:27
An: Reinartz, Karl-Josef
Betreff: Anhörung gemäß der Straßenverkehrordnung - L12-Daensstraße

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Anl. 7

Marcel Poque - Anhörverfahren gemäß der StVO

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, VCP)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: <marcel.poque@stolberg.de>
Datum: 10.09.2012 08:31
Betreff: Anhörverfahren gemäß der StVO

Hier: Parkordnung Daensstraße in Schevenhütte
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.08.2012

Sehr geehrter Herr Poqué,

die Daensstraße wird von den Buslinien 1, 42 und 261 in beiden Richtungen befahren. Nach unserer Beobachtung kommt es in der Daensstraße immer wieder zu Behinderungen im Linienbusverkehr durch am rechten Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge. Die ASEAG befürwortet die Einrichtung eines durchgehenden Haltverbotes in der Daensstraße auf der rechten Seite von der Langerweher Straße kommend (Variante 2). Gegen die Einrichtung von 3 Parkplätzen am Fahrbahnrand im Bereich der Häuser Nr. 23/25 bestehen keine Bedenken, weil hier die Busse der Linie 1 in die lange Wendezeit an der Haltestelle "Schevenhütte Helenasruh" fahren. Die Variante 1 wird von der ASEAG nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

ASEAG
Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft
Abt. Leistungscontrolling und Informationstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Telefon: 0241 1688-3332
Telefax: 0241 1688-3237
E-Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

Anl. 8

Feuer- und Rettungswache Stadt Stolberg

Feuerwache Stolberg, An der Kesselschmiede 10, 52223 Stolberg

Dienststelle: A30/32
Herr Marcel Poqué

Postanschrift:
An der Kesselschmiede 10
52223 Stolberg

Sachbearbeiter:
HBM Junker

Telefon: 02402/127510
Telefax: 02402/12751109

Datum: 18.08.2012

Betr.: Stellungnahme zur Parkordnung Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poqué,

aus Sicht der Feuerwehr sind zu beiden Varianten der Parkordnung in der Daensstraße, vorgestellt durch Herrn Hersch, keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, das trotz der Parkbuchten vor den Häusern 23 und 25 ein Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Junker

Anl. 9

Von: "Häcker, Alexander"<Alexander.Haecker@polizei.nrw.de>
An: "Marcel Poque" <Marcel.Poque@stolberg.de>
Datum: 21.08.2012 15:19
Betreff: AW: Anhörung Daensstraße

Sehr geehrter Herr Poque,

beide Varianten finden meine Zustimmung, wobei ich allerdings Variante 1 favorisieren würde. Das alternierende Parken würde sich auf das Geschwindigkeitsverhalten auswirken, überhöhte Geschwindigkeiten wären sicherlich seltener der Fall. Dies scheint mir insbesondere im Bereich des Kindergartens sinnvoll zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alexander Häcker

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen

Tel.: 0241-9577 41209
Fax.: 0241-9577 41205
e-mail: alexander.haecker@polizei.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Marcel Poque [mailto:Marcel.Poque@stolberg.de]
Gesendet: Dienstag, 21. August 2012 14:03
An: Häcker, Alexander
Betreff: Anhörung Daensstraße

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.:02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de

Maria Strauch
Daensstr. 8
52224 Stolberg
Schevenhütte
Tel.: 02409 - 692

Tischvorlage zu TOP A)9. vorab per E-mail
Stolberg - Schevenhütte 15.10.
am 24.10. ausfertigt

Stadt Stolberg (Rhld.)
ASVU + Rat
19. Okt. 2012
verschickt!
Der Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Gatzweiler.

Darf ich mich heute mal vertrauensvoll an Sie wenden? Meinen Mann, der im Februar verstorben ist, haben Sie durch die Päddchen Kolonne besser gekannt. Anläßlich unserer diamantenen Hochzeit vor 5 Jahren haben Sie uns ja besucht.
Nun plant die Stadt in der Daensstr. 4-6 Parkplätze ein zu zeichnen.
Dazu hätte ich eine Frage.
Können Sie mir sagen, was ich machen kann, wenn diese Parkplätze belegt sind und Pflegedienst, Mittagstisch, Heiko, Bäcker, Tischdienst u.s.w. nicht mehr anhalten können? Es hätte zur Folge daß ich mit 92 Jahren ins Altersheim müßte.
Außerdem würde ich es sehr bedauern, wenn die Eltern die ihr Kinder in den Kindergarten bringe nicht mehr anhalten dürften, da habe ich große Bedenken, daß die Eltern auf andere Plätze an weichen und der Kindergarten in Schevenhütte in Gefahr ist geschlossen zu werden

Bisher sind Gott sei Dank hier in der Straße keine Unfälle passiert. Hoffen wir, daß es so bleibt.
Vor ein paar Jahren hat ein Polizist bei einem Vortrag hier im Jugendheim gesagt: Es ist sehr gut, daß hier im Berg geparkt werden darf, sonst wäre das hier eine Rennstrecke
Der Mann hatte recht.
Der Schwerlastverkehr der Mauu umgehen, die die Langerweherstr Dauusstr. in Schevenhütte über Gressenich Mausbach, Breinig in Richtung Belgien fahren wird noch mehr zunehmen und die 30 Zone noch weniger Beachtung finden

Es tut mir leid, daß ich Sie mit meinen Sorgen belästigen muß und hoffe, daß Sie für Alle eine annehmbare Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Maria Strauch